

Regierung wäre 1834 und 1835 in ihrem Rechte gewesen, die Verträge abzuschließen. Ich muß dem auf das bestimmteste widersprechen. Der Receß ist zu sehr zum Nachtheil des Königreichs Sachsen und zum Vortheil des Hauses Schönburg abgeschlossen, als daß sie die Regierung verantworten kann. Er ist zu einseitig und nachtheilig und ganz besonders zum Nachtheil der Schönburg'schen Einwohner, da das Haus Schönburg sich das Recht angemaaßt hat, den Gemeinden davon zu geben, was ihm gefiel, indem es ihnen sogar nichts gegeben, sondern nur an Kirchen und Schulen eine Wenigkeit geschenkt hat. Ob ein solcher Vertrag ein rechtlicher ist, darauf will ich jetzt gar nicht weiter eingehen. Er meinte ferner, wir hätten jetzt nicht das Recht, über jenes Vertrauensvotum zu urtheilen, welches die Kammer 1835 der Regierung gegeben. Ich bestreite diese Meinung entschieden. Wir sind berufen, gut zu machen, was früher Unrechtes geschehen ist. Es muß uns das Recht zustehen, ein Urtheil darüber zu fällen, ob man damals recht gehandelt habe. Deshalb können wir auch dem Bericht, welcher gründlich nachweist, daß jenes Vertrauen unbegründet war, volles Vertrauen schenken und ihn annehmen. Er hat ferner die Frage wegen der Rechtlichkeit der Entschädigung aufgeworfen. Diese Frage habe ich mir auch gestellt, ehe ich hierher kam. Es geht auch mir das Bedenken bei, daß, wenn die Receße fallen, es die Frage sein kann, ob die Schönburg'schen Receßunterthanen Entschädigung bekommen, und darauf hin hat der Abg. Oberländer sein Bedenken ausgesprochen, es sei zum Nachtheil der Schönburg'schen Bewohner. Es ist in unserer Verfassung feststehend, wo einmal Steuer gegeben worden ist, kann keine Entschädigung stattfinden. Dieser Grundsatz ist in Sachsen, mit Ausnahme von Schönburg, streng durchgeführt. Ich bin aber nicht gemeint und kann nicht glauben, daß deshalb unsere Schönburg'schen Mitbürger diese Entschädigung verlieren können. Wir werden auch noch während dieses Landtags, wenn wir, so Gott will, noch länger beisammen bleiben, dahin kommen, andern Staatsbürgern, die eben wegen dieses Grundsatzes beeinträchtigt worden sind, zwar nicht noch weitere Entschädigungen, doch Unterstüzungen zukommen zu lassen, und von diesem Gesichtspunkte aus bin ich dafür, daß ihnen eine Entschädigung, die ihnen Niemand absprechen wird, gewährt werden muß, wenn sie auch gemindert werden sollte fürs Haus Schönburg, muß sie erhöht werden für die Bewohner. Aus diesem Grunde werde ich für das Majoritätsgutachten stimmen. Der Abg. Oberländer hat noch angeführt, er sei weit entfernt, diese Beschwerde, denn eine solche sei es eigentlich, nicht anzuerkennen. Wir sind auch weit entfernt, sie nicht anzuerkennen, und die Majorität des Ausschusses ist es auch. Wenn man sie aber anerkennt, so muß man auch darauf eingehen. Das hat der Ausschuss gethan, und zwar gründlich. Es liegen so viele Beweise vor, daß wir nicht fehlen können. Warum wollen wir nicht dem Ausschusse folgen? Der Abg. Oberländer hat sein Minoritätsgutachten dahin gestellt, die Sache noch-

mals der Erörterung zu unterziehen und eine besondere Commission dafür zu wählen. Wo soll sie anders herkommen und besser erörtert werden, als wie sie der Ausschuss gegeben hat? Es kann nichts weiter heißen: wir wollen die Sache jetzt ruhen lassen, und nach einem halben Jahre beschließen, was wir heute beschließen können. Wir können nichts Anderes beschließen. Das Minoritätsgutachten ist nur ein Hinauschieben der Sache. Das sind meine Ansichten über das Minoritätsgutachten. Aus diesen Gründen werde ich nur für das Majoritätsgutachten stimmen. Ich habe nichts weiter zu erwähnen. Es ist Alles von andern Seiten und auch vom Ausschuss so dargelegt worden, daß ich mit mir vollkommen im Klaren bin und glaube, die Kammer wird es auch sein.

Abg. Heubner: Die von der Majorität des Ausschusses vorgeschlagenen vier Punkte scheinen vollkommen gerechtfertigt. Im ersten Punkte wird darauf angetragen: Die Kammer wolle erklären, daß die Einwohner des Receßgebiets bei Vertheilung der Entschädigungsgelder für die jetzt zu leistenden Steuern in ihren Rechten verletzt worden seien. Daß man diese Erklärung mit voller Ueberzeugung abgeben kann, dies kann ich aus folgenden ganz einfachen, im Berichte enthaltenen und nach den uns vorliegenden Urkunden für erwiesen anzunehmenden Sätzen behaupten. Früher haben die Einwohner des Receßgebiets verschiedene Steuern, die sie jetzt entrichten, nicht bezahlt. Für diese Steuern wird eine Entschädigung von Sachsen an das Schönburg'sche Receßgebiet gewährt. Das ist doch sonnenklar, daß diese Entschädigung nicht bloß dem Herrn von Schönburg zu Theil werden kann, sondern daß sie allen denjenigen gebührt, welche zu diesen Steuern verpflichtet sind, zu deren Bezahlung sie früher nicht verpflichtet waren. Gebührt ihnen ein Recht an dieser Steuer, so müssen sie auch bei der Vertheilung dieser Steuer gehört werden. Sie sind nicht gehört worden. Es ist kein einziger Vertreter des Receßgebiets bei dem Vertheilungsplane zugezogen worden. Die Verwendungs- und Vertheilung ist einseitig durch die Herren von Schönburg erfolgt, welche dann den Vertheilungsplan der Regierung vorgelegt haben. Was nun zwischen diesen Beiden verhandelt worden, ist für dritte theilnehmende Personen als nicht vorhanden, nicht rechtsverbindlich anzusehen, und wenn man für sie einen Nachtheil daraus herleiten will, so haben sie diesen Nachtheil rechtmäßig nicht zu dulden. Sie sind in ihrem Recht verletzt. Das ist die Erklärung, welche die Kammer nach dem Vorschlage der Deputation abgeben soll. Der zweite Punkt ist eine Folgerung aus der zuerst sub 1 beantragten Erklärung. Man soll die Staatsregierung auf-fordern, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln dahin zu wirken, daß die im ersten Satze bezeichnete Rechtsverletzung beseitigt werde. Wenn ich diese beiden Punkte zusammenhalte, so finde ich eigentlich zwischen diesen Anträgen der Majorität und dem Minoritätserachten des geehrten Abg. Oberländer gar keinen wesentlichen Unterschied. Wenn ich recht